Die Überlassung von Kiautschou seitens Chinas an das Deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Max Klamka

Referendar in Breslau.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Brie.
Korreferent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Gretener.

Meiner Mutter

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

Gegenstand und Art der Darstellung 1

Hauptteil.

Die Überlassung Kiautschous seitens Chinas an das Deutsche Reich, völkerrechtlich an der Hand des Vertrages v. 6. 3. 1898 dargestellt 3

1. Kapitel.

Die durch den 1. Teil des Vertrages (Art. I) getroffenen Bestimmungen stellen sich dar als sogen. „Staatsdienstbarkeiten“ 3

§ 1. Inhalt des Art. I 3

§ 2. Möglichkeit der Übertragung des Servitutbegriffs in das Völkerrecht, Wesen und Bedeutung der Staatsdienstbarkeiten 5

§ 3. Die im Art. I vereinbarten Beschränkungen Chinas sind Staatsdienstbarkeiten 11

§ 4. Die 50 km-Zone ist keine sogen. „Interessensphäre“ . 15

2. Kapitel.

Der zweite Teil des Vertrages (Art. II—V) enthält einen völkerrechtlichen Pachtvertrag 15

I. Wesen des in Art. II—V enthaltenen „Pachtvertrags“ 15

§ 5. Inhalt der Art. II—V 15

§ 6. Der Pachtvertrag ist kein zivilrechtlicher, sondern ein völkerrechtlicher Pachtvertrag 17

Seite

§ 7. Dieser völkerrechtliche Pachtvertrag hat nicht obligatorische, sondern dingliche Wirkung 19

§ 8. Ursprung des genannten Vertrages 21

II. Der Pachtvertrag bewirkt eine Beschränkung der Gebietshoheit Chinas 24

§ 9. Durch den Vertrag v. 6. 3. 1898 wird keine „Abtretung" verhüllt 24

a) Die herrschende Meinung erblickt in der Überlassung Kiautschous eine „verschleierte Abtretung" 24

b) Widerlegung dieser Auffassung 26

α) Kurzer Überblick über das Wesen der Gebietshoheit und deren Erwerb, besonders durch Abtretung 26

β) Allgemeine Gesichtspunkte, die gegen eine „Abtretung" Kiautschous an Deutschland sprechen 30

γ) Widerlegung der einzelnen Vertreter dieser Ansicht 35

§ 10. Die Überlassung Kiautschous ist keine „cession temporaire" im Sinne Perrinjaquets 39

§ 11. Ein „Heimfallsrecht" Chinas bezüglich des Pachtgebiets im Sinne der Ausführungen Labands ist nicht anzunehmen 41

§ 12. Die Überlassung Kiautschous seitens Chinas an das Deutsche Reich — eine Beschränkung der Gebietshoheit Chinas 42

Anhang.

Überblick über die weitere Ordnung der Rechtsverhältnisse im Pachtgebiet; Kiautschous Stellung zum Deutschen Reiche 45

Literaturverzeichnis.

Anschütz, Deutsches Staatsrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holzendorff - Kohler 6. Aufl. Bd. 2. Leipzig und Berlin 1904.

Banns, Die Gebietshoheit als rein staatsrechtlicher Begriff durchgeführt. Dissert. Königsberg 1897.

Bendix, Kolonialjuristische und -politische Studien. Berlin 1903.

Böhme, Die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete. Rostocker Dissert. 1902.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts, übersetzt von Grah. Berlin 1905.

Bulmerincq, Völkerrecht oder internationales Recht. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 1 u. 2. Freiburg-Tübingen 1884.

Challandes, Das völkerrechtliche Rechtsverhältnis. Im Archiv für öffentliches Recht, herausgegeben von Laband, Mayer, Stoerk, Bd. 16. Tübingen und Leipzig 1901.

Clauß, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten. Tübingen 1904.

Despagnet, Cours de droit international public. Paris 1905.

Florack, Die Schutzgebiete, ihre Organisation und Verwaltung. Tübingen 1905.

Franke, Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China. Leipzig 1903.

Fricker, Vom Staatsgebiet. Tübingen 1867.

Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. Gießen 1901.

Gareis, Deutsches Kolonialrecht. 2. Aufl. Gießen 1902.

Gérard, Des cessions déguisées de territoires. Paris 1904.

v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. 1880.

Günther, Begriff und Bedeutung der Gebietshoheit. Erlanger Dissert. 1898. Heidelberg 1899.

Hasenjäger, Der völkerrechtliche Begriff der „Interessensphäre" und des „Hinterlands" im System der außereuropäischen Gebietserwerbungen. Greifswalder Dissert. 1907.

Heilborn, System des Völkerrechts. Berlin 1896.

Heilborn, Völkerrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler 6. Aufl. Bd. 2. Leipzig und Berlin 1904.

Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit. Karlsruhe 1888.

v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. Hamburg 1887.

Jellinek, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous. In der Deutschen Juristenzeitung Jahrg. 1898 Nr. 13 u. 15.

Köbner, Deutsches Kolonialrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler 6. Aufl. Bd. 2. Leipzig und Berlin 1904.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Bd. 2. Tübingen und Leipzig 1901.

Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht. Im öffentlichen Recht der Gegenwart, herausgegeben von Jellinek, Laband, Piloty I. Tübingen 1907.

Leroy-Beaulieu, La Chine et les puissances. Revue des deux mondes. Paris 1901. 1er Mars.

v. Liszt, Völkerrecht. 4. Aufl. Berlin 1906.

Marineverordnungsblatt. Jahrg. 1898.

v. Martitz, Völkerrecht. In der Systematischen Rechtswissenschaft. Berlin und Leipzig 1906.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl., bearbeitet von G. Anschütz. Leipzig 1905.

Nys, L'acquisition de territoire et le droit international. Revue de droit international et de législation comparée. t. 6 No. 4 1904. Bruxelles.

Perrinjaquet, Des cessions temporaires de territoires. Paris 1904.

Pohl, Die Überlassung von Kiautschou seitens Chinas an das Deutsche Reich. Breslauer Dissert. 1908.

Pollock, Sir Frederick, Das Recht des Grundbesitzers in England, übersetzt von Schuster. Berlin 1889.

v. Poser u. Groß-Nädlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. In Bries Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Breslau 1903.

Reichsgesetzblatt. Jahrg. 1898.

Reichstagsverhandlungen. In den Stenographischen Berichten der 9. Legislaturperiode 5. Session Bd. 2.

Rehm, Allgemeine Staatslehre. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Abt. 2. Einleitungsband. Freiburg 1899.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1899.

Rosenberg, Territorium, Schutzgebiet und Reichsland. In den Annalen des Deutschen Reichs, herausgegeben von Hirth und v. Seydel, Jahrg. 1903. München und Leipzig.

Schwenzner, Begriff und Wesen der Staatsservituten. Breslauer Dissert. Borna-Leipzig 1907.

Schwörbel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Erlanger Dissert. Berlin 1906.

v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901.

v. Stengel, Aufsätze in den Beilagen zur Allgemeinen Zeitung. Jahrg. 1898. Nr. 24 u. 112. München.

Ullmann, Völkerrecht. 2. Aufl. 1908. Freiburg 1898.

Zorn, Albert, Völkerrecht. 2. Aufl. Leipzig 1903.

Zorn, Philipp, Deutsche Kolonialgesetzgebung. Berlin 1901.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548211_0180

Einleitung.

Gegenstand und Art der Darstellung.

Bald nach der am 14. 11. 1897 erfolgten Besetzung der Kiautschou-Bucht durch das deutsche Kreuzergeschwader knüpfte die deutsche Regierung mit China Unterhandlungen an, deren Gegenstand die weitere Überlassung des genannten Gebiets an das Deutsche Reich bildete. Das Resultat dieser Verhandlungen ist der Vertrag v. 6. 3. 1898 (abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 101 v. 29. 4. 1898),[1] dessen Wortlaut vorliegender Arbeit als Anlage beigefügt ist. Sein Wesen und seine Bedeutung zu untersuchen, ist das Ziel der folgenden Erörterungen. Ich werde zunächst versuchen, die einzelnen Bestimmungen des Vertrages zu deuten und dann das so gewonnene Ergebnis den als feststehend zu erachtenden völkerrechtlichen Begriffen unterzuordnen, und zwar den völkerrechtlichen, weil der Überlassungsvertrag, wie gezeigt werden wird, Rechtsverhältnisse behandelt, wie sie das Völkerrecht zu regeln hat. Die völkerrechtliche Bedeutung der einzelnen Vertragsartikel soll streng nach dem Wortlaut des Vertrages einer Betrachtung unterzogen werden.

[1] vgl. Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 48 ff.

Bei Betrachtung des Vertrages bemerkt man, daß derselbe in zwei inhaltlich und dem Gegenstande nach verschiedene Teile zerfällt; den ersten bildet der Art. I, der die von dem Deutschen Reiche in einer Zone von 50 km im Umkreis von der Kiautschou-Bucht erworbenen Rechte behandelt. Der zweite Teil (Art. II—V) stellt den eigentlichen Überlassungsvertrag des Kiautschou-Gebietes dar.

Für die Anordnung der nachstehenden Erörterungen soll die Reihenfolge der Vertragsbestimmungen maßgebend sein; es kommt also zunächst der erste Vertragsteil (Art. I) zur Behandlung.

Hauptteil.

Die Überlassung Kiautschous seitens Chinas an das Deutsche Reich, völkerrechtlich an der Hand des Vertrages v. 6. 3. 1898 dargestellt.

I. Kapitel.

Die durch den ersten Teil des Vertrages getroffenen Bestimmungen stellen sich dar als sogen. „Staatsdienstbarkeiten".

§ 1.

Inhalt des Art. I.

Im Art. I verspricht der Kaiser von China, „indem er sich alle Souveränitätsrechte in einer Zone von 50 km (100 chinesischen Li) im Umkreise von der Kiautschou-Bucht bei Hochwasserstand vorbehält, in dieser Zone jederzeit den freien Durchmarsch deutscher Truppen zu gestatten sowie daselbst keine Maßnahmen und Anordnungen ohne vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen, insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegenzusetzen. Der Kaiser von China behält sich hierbei vor, in jener Zone im Einvernehmen mit der deutschen Regierung Truppen zu stationieren sowie andere militärische Maßnahmen zu treffen".

Der Kaiser von China behält sich nach obigen Bestimmungen also ausdrücklich alle Souveränitätsrechte in der genannten Zone vor, d. h. die Rechte, welche die „höchste, nach außen wie im Innern selbständige, von keinem Höheren abhängige Herrschermacht“[2] bedeuten. Die Ausübung dieser Herrschergewalt nach außen wird durch die im Art. I getroffenen Bestimmungen nicht betroffen, wohl aber wird die selbständige Herrschermacht nach innen durch die dem Deutschen Reiche eingeräumten Rechte innerhalb der 50 km-Zone beschränkt, und zwar in weitgehendem Maße. Weniger ist eine solche Beschränkung dadurch gegeben, daß China den deutschen Truppen im genannten Gebiet jederzeit freien Durchmarsch und eine etwa erforderlich werdende Regulierung der Wasserläufe gestatten muß, als durch die Verpflichtung, keinerlei „Maßnahmen und Anordnungen“ ohne vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen. Man wird indessen wohl annehmen können, daß diese vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung nur zu solchen Maßnahmen und Anordnungen einzuholen ist,[3] die das deutsche Interesse unmittelbar berühren könnten, und nicht zu Anordnungen, welche lediglich die Ausübung der bei China verbliebenen Staatshoheit berühren, da sich kein Beweggrund für Deutschland finden läßt, weshalb es in die Beziehungen der chinesischen Ver-

---

[2] vgl. v. Liszt, Völkerrecht S. 47.

[3] vgl. Jellinek in DJZ. Jahrg. 1898 S. 255.

waltung zu ihren Untertanen eingreifen sollte. Der Zweck der Beschränkungen wird der sein, daß dem Deutschen Reiche die Möglichkeit gegeben wird, jede den deutschen Interessen zuwiderlaufenden Handlungen und Anordnungen der chinesischen Regierung zu verhindern.

Die allgemeine Meinung[4] über die rechtliche Natur der geschilderten Beschränkungen geht dahin, daß durch die im Art. I getroffenen Vereinbarungen innerhalb der 50 km-Zone, also auf chinesischem Staatsgebiet, zugunsten des Deutschen Reichs sogen. „Staatsdienstbarkeiten" begründet sind.

Bevor darauf eingegangen werden kann, ob man sich dieser Meinung anschließen soll, muß das Wesen der sogen. Staatsdienstbarkeiten selbst einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

§ 2.

Möglichkeit der Übertragung des Servitutbegriffs in das Völkerrecht, Wesen und Bedeutung der Staatsdienstbarkeiten.

Der Begriff der Grunddienstbarkeit als dingliches Recht an einer Sache gehört an sich ursprünglich nur

[4] vgl. v. Stengel, Beil. z. Münch. Allgem. Zeitung Jahrg. 1898 Nr. 24 S. 112; v. Stengel, Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete S. 22; Böhme, Die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete S. 76; Köbner, Kolonialrecht S. 1087; Jellinek in DJZ. Jahrg. 1898 S. 255; v. Poser u. Groß-Nädlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete S. 15; Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht 1901 S. 269; Rehm, Allgem. Staatslehre S. 82.

dem Privatrecht an und ist durch Vermittlung des Staatsrechts, und zwar des Staatsrechts des alten Deutschen Reiches, in das Völkerrecht gelangt.[5] Über die Möglichkeit, den Servitutbegriff überhaupt in das Völkerrecht übertragen zu dürfen, und über das Wesen der völkerrechtlichen Servitut an sich herrscht lebhafter Streit.[6]

Neben vielen älteren Juristen, die sich als Gegner der Staatsdienstbarkeiten zeigen, ist es besonders Bulmerincq,[7] der die Beseitigung der Staatsservituten als völkerrechtliches Rechtsinstitut verlangt.

Auf seine Ausführungen soll etwas näher eingegangen werden, da sie im wesentlichen die von den Gegnern der Staatsdienstbarkeiten aufgestellten Grundsätze enthalten. Bulmerincq sieht in den Staatsdienstbarkeiten nur Beschränkungen eines Staates in der Disposition über das Staatseigentum. Er zieht den Schluß, daß bei der Einheitlichkeit und Unteilbarkeit der Staatssouveränität die Lehre, wonach gewisse Hoheitsrechte, wenn auch nie ganz, zur Verfügung des herrschenden Staats gestellt werden können, unhaltbar sei: „Überhaupt wäre die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten, soweit es sich um das Recht eines Staates

---

[5] vgl. Clauß, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten S. 34 f.

[6] vgl. Clauß a. a. O. S. 123 ff.; Schwenzner, Begriff und Wesen der Staatsservituten S. 20 ff.

[7] vgl. v. Bulmerincq, Völkerrecht oder internationales Recht § 49.

handelt, in bezug auf welches einem andern Staat eine Dienstbarkeit eingeräumt wird, einfach auf die Konzessionen zu gründen, welche sich die Staaten in bezug auf die Hoheitsrechte zugunsten der internationalen Rechtsgemeinschaft zu gewähren haben; damit würde ein für die sogen. Staatsdienstbarkeiten wenig geeigneter sachlicher und privatrechtlicher Standpunkt verlassen und ein persönlich obligatorischer und publizistischer begründet, wie er dem Wesen eines öffentlichen Rechts weit mehr entspricht."

Im allgemeinen[8] ist der Ausführung Bulmerincqs entgegenzuhalten, daß die Praxis der Staaten tatsächlich servitutähnliche Rechtsverhältnisse kennt.[9] Diese Tatsache muß man unbedingt berücksichtigen,[10] und sie vermögen alle theoretischen und politischen Bedenken Bulmerincqs nicht zu entkräften.[11]

Nur auf die hauptsächlichsten Bedenken Bulmerincqs soll kurz eingegangen werden. Sein Einwand, daß die Bestellung einer Staatsservitut mit der Souveränitätswürde des Staates unvereinbar sei, ist nicht als stichhaltig anzusehen. Gerade darin zeigt sich die volle Souveränität eines Staates, daß sie vermag, sich Beschränkungen, und noch dazu selbstgewollte, aufzuer-

---

[8] vgl. Clauß, Staatsdienstbarkeiten S. 125ff.

[9] vgl. Clauß a. a. O. § 1.

[10] vgl. Clauß a. a. O. S. 125ff.

[11] vgl. Schwenzner a. a. O. S. 17ff.

erlegen. Was die Meinung Bulmerincqs anbetrifft, die sogen. Staatsdienstbarkeiten seien auf Konzessionen zurückzuführen, die sich die Staaten zugunsten der internationalen Rechtsgemeinschaft zu gewähren hätten, so ist darauf hinzuweisen, daß in Wirklichkeit servitutähnliche Verhältnisse in der Regel nicht zugunsten der internationalen Rechtsgemeinschaft bestellt werden. Im Gegenteil, die Staatsdienstbarkeiten werden nicht zugunsten einer Allgemeinheit begründet, sondern sie stellen sich dar als einseitige Verpflichtungen des belasteten Staats zugunsten eines einzelnen, aber auch mehrerer, jedoch stets bestimmter Staaten. Ferner bemängelt Bulmerincq für die fraglichen Rechtsverhältnisse die Anwendung einer Bezeichnung als „Servitut“ mit der Begründung, der privatrechtliche Servitutbegriff sei für das öffentliche Recht nicht geeignet. Demgegenüber ist zu bemerken, daß das öffentliche Recht oft Bezeichnungen des Privatrechts entlehnt; so hat man das ganze privatrechtliche Vertragssystem z. B. auf das öffentliche Recht angewandt und redet von völkerrechtlichem Kauf, Tausch usw. Nicht davor muß man sich hüten, privatrechtliche Bezeichnungen für das öffentliche Recht zu entlehnen, wohl aber davor, privatrechtliche Grundsätze für die Beurteilung öffentlichrechtlicher Fragen zu verwenden. Was endlich die Meinung Bulmerincqs anlangt, der persönlich obligatorische Standpunkt sei bei öffentlichen Rechtsverhältnissen dem sachenrechtlichen gegenüber zu bevorzugen, so liegt für

diese Auffassung kein Grund vor.[12] Gerade der sachenrechtliche Begriff spielt im öffentlichen Recht eine bedeutende Rolle; man spricht von einem staatsrechtlichen Sachenrecht,[13] um das Verhältnis des Staates zum Staatsgebiete, von einem völkerrechtlichen Sachenrecht,[14] um ein Rechtsverhältnis des Staates zu andern Staaten in bezug auf sein Gebiet zu bezeichnen. Später, bei Behandlung der Gebietshoheit, wird auf die Anwendung privatrechtlicher Begriffe im öffentlichen Recht noch einmal zurückgekommen werden. Warum man deshalb mit dem sachenrechtlichen Begriff der Servitut im Völkerrecht nicht operieren sollte, ist aus Bulmerincqs Ausführungen nicht ersichtlich.

Auch Gareis[15] wendet sich gegen die Staatsservituten; er bezeichnet völkerrechtliche servitutähnliche Rechtsverhältnisse als „reale Beschränkungen, insofern sie die Gebietshoheit, das Territorium des „belasteten Staates" betreffen, ohne daß aus dieser Bezeichnung auf die Notwendigkeit der Übernahme durch den Staatssukzessor geschlossen werden dürfte". Er legt hiernach den sogen. Staatsdienstbarkeiten nur eine rein obligatorische Wirkung zwischen dem belasteten

---

[12] vgl. Laband, Staatsrecht S. 173ff.

[13] vgl. v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts S. 65ff.

[14] vgl. Heilborn, Völkerrecht S. 896, System des Völkerrechts S. 25.

[15] Gareis, Völkerrecht 1901 S. 205.

Staate und dem Staate, zu dessen Gunsten die Servitut bestellt ist, bei.

Ähnlicher Ansicht ist v. Liszt,[16] der ebenfalls den obligatorischen Charakter solcher Beschränkungen betont, ohne ihnen irgendeine dingliche Wirkung jedem dritten Staate, also auch dem Staatssukzessor gegenüber zuzubilligen. Allerdings ist zuzugeben, daß es völkerrechtliche servitutähnliche Rechtsverhältnisse gibt, die rein obligatorischer Natur sind; solche sind jedoch dann nicht als Staatsdienstbarkeiten zu bezeichnen.[17] Die Wirkung derjenigen Rechtsverhältnisse, die allgemein[18] als Staatsdienstbarkeiten bezeichnet werden, ist aber eine dingliche, da man annehmen muß, daß sie jedem dritten Staate gegenüber zur Geltung gebracht werden kann.

Es ist also die Möglichkeit festgestellt, servitutähnliche Beschränkungen eines Staates zugunsten eines andern als Staatsdienstbarkeiten zu bezeichnen; ferner ist gesagt, daß diese Staatsdienstbarkeiten dingliche Wirkung haben.[19]

Über die Staatsservituten ist näher zu bemerken, daß man sie einteilt in positive und negative; auch eine

---

[16] vgl. v. Liszt a. a. O. S. 75.

[17] vgl. Ullmann, Völkerrecht S. 266.

[18] vgl. Clauß, Staatsdienstbarkeiten S. 200ff.; Ullmann a. a. O. S. 203ff.; Heilborn a. a. O. S. 1011 (1904); Schwenzner a. a. O. § 7.

[19] vgl. Heilborn a. a. O. S. 1011.

Einteilung in wirtschaftliche und militärische wird gemacht.[20] Gegenstand der Staatsservituten sind dauernde Gebietshoheitsrechte. Begründet könnten sie nur zwischen Staaten werden, und zwar durch Vertrag oder fortgesetzte Duldung der Ausübung; sie endigen durch Vertrag, Verzicht des Berechtigten und durch Konfusion, d. h. Vereinigung des berechtigten und belasteten Staates.

§ 3.

Die im Art. I vereinbarten Beschränkungen Chinas sind Staatsdienstbarkeiten.

Sind nun durch die im Art. I getroffenen Bestimmungen Staatsservituten im Sinne der obigen Ausführungen von China innerhalb der 50 km-Zone zugunsten des Deutschen Reiches begründet?

Um diese Frage zu beantworten, muß zunächst geprüft werden, ob die erwähnten Bestimmungen Beschränkungen der Gebietshoheit Chinas zum Gegenstand haben. Da im zweiten Teil der Arbeit auf das Wesen der Gebietshoheit etwas näher eingegangen werden muß, so soll hier nur erwähnt werden, daß die Gebietshoheit das Recht des Staates ist, „auf seinem Gebiete Staat zu sein“,[21] d. h. die Gebietshoheit ist das Recht des Staates, innerhalb seines Gebiets ausschließlich

---

[20] vgl. Ullmann a. a. O. S. 207; Schwenzner a. a. O. S. 50.

[21] vgl. v. Gerber, Staatsrecht S. 65.

Hoheitsrechte auszuüben[22] und jeden andern Staat von irgendwelcher Herrschaftsausübung auszuschließen.

Unzweifelhaft ist China durch die Möglichkeit des freien Durchzugs deutscher Truppen, durch die ihm auferlegte Verpflichtung, Deutschland die Regulierung der Wasserläufe gestatten zu müssen, und besonders durch die Verpflichtung, ohne vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung innerhalb der 50 km-Zone, also im Bereich des chinesischen Staatsgebiets, keine Maßnahmen zu treffen, in seiner Gebietshoheit beschränkt, und zwar in weitgehendem Maße. Es hat sich zugunsten des Deutschen Reiches eines beträchtlichen Teils seiner Gebietshoheit entäußert.

Ferner müssen die Beschränkungen der Gebietshoheit Chinas, um als Staatsdienstbarkeiten bezeichnet werden zu können, dinglichen Charakter haben. Das Deutsche Reich muß einen Anspruch auf Unterlassung jeder staatlichen Einwirkung auf das Gebiet der 50 km-Zone erlangt haben, die mit den von ihm innerhalb dieses Gebietes erworbenen Rechten kollidieren könnte,[23] und zwar muß sich dieser Anspruch nicht nur gegen den verpflichteten Staat China richten, sondern gegen seine anderen Rechtsgenossen, alle übrigen Staaten. Für die Beurteilung der Frage, ob bei Beschränkungen der Gebietshoheit nur ein obligatorisches Verhältnis

---

[22] vgl. Heilborn, Völkerrecht S. 1008.

[23] vgl. Heilborn, System des Völkerrechts S. 26.

oder eine dingliche Belastung, eine Staatsdienstbarkeit,[24] vorliegt, kommt es, soweit ausdrückliche Festsetzungen fehlen, auf die Absicht der Parteien an. Sind die im Art. I getroffenen Bestimmungen nur in dem Sinne gemeint, daß die deutsche Regierung die ihr zugestandenen Rechte nur China oder auch jedem dritten Staat gegenüber zur Geltung bringen kann? Man wird wohl das letztere annehmen können; der Zweck des Überlassungsvertrages ist der, daß Deutschland Rechte erlangt, auf Grund deren es von jedem Staate die Unterlassung von Handlungen verlangen kann, die seinem Interesse zuwiderlaufen. Das Deutsche Reich hat also innerhalb der 50 km-Zone Rechte erlangt, denen man dinglichen Charakter wird beimessen müssen.

Einen weiteren Schluß auf die dingliche Natur dieser Rechte läßt der Umstand zu, daß die Verbindlichkeiten bezüglich der von China dem Deutschen Reiche zugestandenen Gebietshoheitsrechte an keine zeitlichen Grenzen gebunden sind (vgl. Fr. v. Holtzendorff a. a. O. S. 247). „Gegenüber den rein obligatorischen Rechtsverhältnissen muß die Grenzscheide in der Weise gezogen werden, daß diese (die Staatsdienstbarkeiten) nicht an zeitliche Klauseln gebunden sein dürfen, sondern von der Fortdauer der sie begründenden Verträge unabhängiges Dasein erlangt haben müssen.“ Von zeitlichen Klauseln ist im Art. I keine Rede; der Kaiser

---

[24] vgl. Clauß, Staatsdienstbarkeiten S. 146.

von China entäußert sich im allgemeinen zugunsten des Deutschen Reiches gewisser Gebietshoheitsrechte. Die im Art. II enthaltenen zeitlichen Grenzen des eigentlichen Überlassungsvertrages von „vorläufig 99 Jahren“ auf die 50 km-Zone auszudehnen, ist kein Grund vorhanden. Allerdings ist die Annahme berechtigt, daß das Deutsche Reich nach einer event. Aufgabe des eigentlichen Pachtgebietes auf die ihm im Bereich der 50 km-Zone zustehenden Rechte wird verzichten müssen, da eine Ausübung dieser Rechte sich ohne einen territorialen Stützpunkt in der Nähe kaum ermöglichen lassen wird.

Endlich sind die dem Deutschen Reiche zugestandenen Rechte durch einen Vertrag, den Vertrag v. 6. 3. 1898 begründet worden.

Wie ersichtlich ist, treffen die für die Staatsdienstbarkeiten im allgemeinen gegebenen Begriffsmerkmale auf die im Art. I vereinbarten Rechtsverhältnisse zu; diese stellen sich dar als vertragsmäßig von China zugunsten des Deutschen Reiches bestellte Beschränkungen der Gebietshoheit, denen ein dinglicher Charakter beizumessen ist. Es ist also der Meinung, daß durch den ersten Teil des Vertrages Staatsservituten, und zwar weitreichender Art, zugunsten des Deutschen Reiches bestellt werden, durchaus beizustimmen.

§ 4.

Die 50 km-Zone ist keine sogen. „Interessensphäre".

Vielfach wird die 50 km-Zone als eine „Interessenzone" des Deutschen Reiches bezeichnet;[25] eine solche Bezeichnung ist jedoch nicht zutreffend, da die genannte Zone von den in Afrika und der Südsee geschaffenen „Interessensphären" oder „Interessenzonen" sehr verschieden ist. Es handelt sich in unserem Fall nicht, wie dort, um ein völkerrechtlich herrenloses Land, über welches das Deutsche Reich unter gewissen Voraussetzungen seine Herrschaft auszudehnen vertraglich ermächtigt ist.

2. Kapitel.

Der zweite Teil des Vertrages enthält einen „völkerrechtlichen Pachtvertrag".

I. Wesen des in den Art. II—V enthaltenen „Pacht"-vertrages.

§ 5.

Inhalt der Art. II—V.

Im Art. II überläßt der Kaiser von China die im Art. III näher bezeichneten Gebiete „pachtweise" an

[25] vgl. Laband, Staatsrecht S. 269; Böhme, Erwerbung der deutschen Schutzgebiete S. 76; Hasenjäger, Der völkerrechtl. Begriff der Interessensphäre und des Hinterlands S. 18ff.; Köbner, Kolonialrecht S. 1087; Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes S. 191.

das Deutsche Reich vorläufig auf 99 Jahre, um demselben zur Ausbesserung seiner Schiffe, Niederlegung von Materialien und Vorräten für dieselben gleich anderen Mächten einen Platz an der chinesischen Küste zu gewähren. In den übrigen Artikeln übernimmt das Deutsche Reich die Verpflichtung, zum Schutz der Einfahrt der Kiautschou-Bucht die notwendigen Befestigungen zu errichten, den in der genannten Bucht weilenden chinesischen Schiffen bestimmte Vorteile angedeihen zu lassen, die im Pachtgebiet verbleibende chinesische Bevölkerung jederzeit zu schützen und die chinesischen Grundbesitzer, falls ihre Grundstücke von der deutschen Regierung zu irgendwelchen Zwecken in Anspruch genommen werden sollten, entsprechend zu entschädigen. Ferner verpflichtet sich Deutschland, das von China gepachtete Gebiet niemals an eine andere Macht weiterzuverpachten. Der Kaiser von China wird dagegen während der Pachtdauer im verpachteten Gebiete Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überläßt die Ausübung derselben an Deutschland. Sollte Deutschland den Wunsch später einmal äußern, die Kiautschou-Bucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die von Deutschland in Kiautschou gemachten Aufwendungen zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren.

§ 6.

Der Pachtvertrag ist kein zivilrechtlicher, sondern ein völkerrechtlicher Pachtvertrag.

China überläßt also nach dem Wortlaut des Vertrages beide Seiten des Eingangs der Bucht von Kiautschou „pachtweise“ an das Deutsche Reich. Handelt es sich bei dieser pachtweisen Überlassung um einen Vertrag, der zwischen zwei Parteien abgeschlossen ist und dessen Gegenstand die Einräumung von Sachen auf Zeit zur Benutzung und Fruchtziehung bildet,[26] also um einen privatrechtlichen Pachtvertrag, wie er sich nach den in Europa geltenden Rechten darstellt? Die Frage ist zu verneinen, und zwar aus folgenden Gründen: Dem eben charakterisierten privatrechtlichen Pachtbegriff entspricht der vorliegende Fall schon deshalb nicht, weil keine wirkliche Fruchtziehung möglich und außerdem kein Pachtzins vereinbart ist.

Eine etwa zu erhebende Besteuerung der Bevölkerung als Äquivalent einer Fruchtziehung[27] anzunehmen, ist wohl nicht angängig. Ebenso kann man nicht gut die von Deutschland vorzunehmenden Aufwendungen und Verbesserungen, wie die vertragsmäßig vorgesehene Errichtung von Hafenanlagen und Befestigungen, als Ersatz des fehlenden Pachtzinses ansehen, da China sich ausdrücklich verpflichtet hat, die von

---

[26] vgl. Jellinek, DJZ. S. 254.

[27] vgl. Jellinek a. a. O. S. 254.

Deutschland gemachten Aufwendungen bei einem eventuellen Tausche Kiautschous mit einem anderen chinesischen Hafenplatz zu ersetzen. Auch darüber, daß etwa auf den Pachtzins für die ersten 99 Jahre eine dem Deutschen Reiche für die erfolgte Ermordung deutscher Missionare zu gewährende Entschädigung in Anrechnung gebracht werden solle, ist im Vertrage nichts enthalten.

Zu erwähnen ist jedoch, daß Staatssekretär v. Bülow in seiner Reichstagsrede v. 8. 2. 1898,[28] also vor dem Abschluß des Pachtvertrages, einen event. zu gewährenden Pachtzins, der jedoch nur eine Formalität von der Art eines Rekognitionszinses zur Anerkennung des dem Kaiser von China zustehenden Obereigentums zu bedeuten haben würde, berührte. Daß ein solcher Pachtzins aber jemals vereinbart oder gezahlt ist, darüber ist nichts bekannt geworden.

Vor allen Dingen handelt es sich bei der Verpachtung der Kiautschou-Bucht[29] nicht um einen Vertrag, der Rechtsverhältnisse begründet, wie sie Gegenstand eines privatrechtlichen Pachtvertrages sind, sondern um öffentlichrechtliche Verhältnisse. China verpachtet an Deutschland das Kiautschou-Gebiet, aber nicht im Sinne des Privatrechts; es will während der Pachtzeit im

[28] vgl. Stenogr. Ber. der Reichstagsverh. 9. L.-P. 5. Sess. Bd. 2 S. 894ff.

[29] vgl. Pohl, Überlassung von Kiautschou seitens Chinas an das Deutsche Reich § 2.

Pachtgebiet Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überläßt deren Ausübung an Deutschland. Deutschland tritt nicht als Träger privatrechtlicher Befugnisse auf,[30] sondern als politisches, Hoheitsrechte ausübendes Subjekt. Der Vertrag regelt die Normen über die Ausübung von Staatshoheitsrechten unter der Bezeichnung eines „Pachtvertrages", ist somit ein völkerrechtlicher Pachtvertrag.

Dieser Vertrag ist,[31] wie gleich hier erwähnt werden soll, in völkerrechtlich wirksamer Weise zustande gekommen, da er durch die zur völkerrechtlichen Vertretung der beiden vertragschließenden Staaten berufenen Organe abgeschlossen ist. An der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis des Kaisers von China ist nicht zu zweifeln; der Kaiser von China repräsentiert in seiner Person die ganze Staatsgewalt, hat also völkerrechtliche Vertretungsbefugnis. Der deutsche Kaiser ist durch Art. 11 Abs. 1 RV. zur völkerrechtlichen Vertretung des Reiches, also auch zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge berufen.

§ 7.

Der völkerrechtliche Pachtvertrag hat nicht obligatorische, sondern dingliche Wirkung.

Es ist weiter zu betrachten, ob der völkerrechtliche Pachtvertrag nur eine obligatorische Beziehung zwischen

[30] vgl. Challandes, Das völkerrechtliche Rechtsverhältnis S. 580ff.; Zorn, Völkerrecht S. 130.

[31] vgl. Ullmann, Völkerrecht S. 155ff.

den vertragschließenden Staaten, von Subjekt zu Subjekt, herstellt, oder ob ihm eine dingliche Wirkung beizumessen ist.

Der Pachtvertrag zwischen Deutschland und China hat zum Gegenstand die pachtweise Überlassung des Kiautschou-Gebietes, gleichzeitig die Überlassung der Ausübung der Hoheitsrechte im Pachtgebiete für die Pachtdauer.

An und für sich[32] hat das völkerrechtliche Recht des Staates an seinem Gebiete, seine Gebietshoheit im Verhältnis zu seinen Rechtsgenossen, den anderen Staaten, den Charakter eines dinglichen Rechts. Hieraus wird man schließen dürfen, daß Deutschland durch die pachtweise Überlassung des Kiautschou-Gebietes, mit der zugleich eine Überlassung der Ausübung der Hoheitsrechte verbunden ist, ebenfalls ein dingliches Recht erlangt hat. Wenn vorhin außerdem dargelegt ist, daß für Deutschland durch die Beschränkungen der Gebietshoheit Chinas innerhalb der 50 km-Zone Staatsdienstbarkeiten, also Rechte dinglicher Natur bestellt sind, so muß der Überlassung der Ausübung der Hoheitsrechte, wie sie im Art. 3 vorgesehen ist, um so mehr dinglicher Charakter beizumessen sein.

Das Ergebnis der letzten Ausführungen ist demnach, kurz zusammengefaßt: Der zweite Teil des Vertrages v. 6. 3. 1898 stellt sich als ein völkerrechtlicher Pacht-

---

[32] vgl. Heilborn, System des Völkerrechts S. 26 ff.

vertrag auf vorläufig 99 Jahre dar, der dinglicher Natur ist.

§ 8.

Ursprung dieses völkerrechtlichen Pachtvertrages.

Man wird sich die Frage vorlegen müssen, ob die Parteien diesem eigenartigen Vertragstypus eine völkerrechtliche Pacht mit dinglicher Wirkung geschaffen, oder ob sie ihm einen bereits vorhandenen ähnlichen Begriff zugrunde gelegt haben.

Jellinek[33] nimmt das letztere an, und zwar führt er den Ursprung dieses Vertragstypus auf das englische Privatrecht, auf den Begriff „lease“ zurück. Die „lease“ besteht in der Übertragung von Land seitens des Besitzers auf bestimmte Zeit, jedoch auf kürzere Zeit, als sein eigenes Besitzrecht währt.

Sie gewährt dem Pächter ein dingliches Recht, das selbst gegen den Verpächter wirkt. Nach dem Ablauf der Pachtzeit, für deren Festsetzung der Zeitraum von 99 Jahren oft maßgebend ist, fällt alles, was der Pächter dem Grund und Boden einverleibt hat, an den Verpächter zurück. Die Vereinbarung eines Pachtzinses ist bei der „lease“ wohl üblich, gehört aber nicht zu ihren wesentlichen Voraussetzungen.

Dieser Pachtbegriff nun, führt Jellinek aus, sei

---

[33] vgl. Jellinek a. a. O. Nr. 13 u. 15; Pollock, Das Recht des Grundbesitzers in England S. 182–215.

durch die Engländer nach China gelangt. Die Engländer hätten durch Verträge mit China ausdrücklich das Recht erhalten, „of leasing land", hätten von dieser Befugnis ausgiebigen Gebrauch gemacht und so den bisher in China unbekannten Begriff der „lease" daselbst eingebürgert. Außerdem sei noch zu erwähnen, daß Ausländer nach englischem Recht Grund und Boden nicht eigentümlich, sondern allerhöchstens pachtweise erwerben könnten. Wenn auch diese Bestimmung für England selbst aufgehoben sei, so gelte sie wahrscheinlich noch in den asiatischen Kolonien Englands. Die Chinesen hätten auch diesen Rechtssatz sich zunutze gemacht und nach seinem Vorbilde den Deutschen als Ausländern das Kiautschou-Gebiet nur pachtweise überlassen.[34]

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Chinesen selbst eine der „lease" ähnliche Art der Grundstücksübertragung kennen, und daß in vielen zwischen China und fremden Mächten abgeschlossenen Verträgen sich die Bestimmung findet, daß Fremde in China ebenfalls Grund und Boden nur pachten dürfen. Die zwischen Chinesen und Ausländern ausgestellten Kaufbriefe stimmen mit den zwischen den Einheimischen, aber beide mit dem Wortlaute und der Absicht des üblichen überein, nur weisen sie statt des Ausdrucks „verkaufen" den Ausdruck „verpachten auf ewige Zeit" auf.

---

[34] vgl. Franke, Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China S. 74ff.; Köbner, Kolonialrecht S. 1087.

Tatsächlich stellt sich jedoch diese „Pacht auf ewige Zeit“ als ein vollständiger Eigentumserwerb dar.[35]

Der Vermutung Jellineks, daß die Engländer den Begriff der „lease“ nach China gebracht haben, ist wohl nicht zuzustimmen, vielmehr haben sie dort ein ähnliches Rechtsinstitut vorgefunden.[36] Ob China und Deutschland aber den englischen oder chinesischen Pachtbegriff überhaupt der äußeren Form ihres Vertrages zugrunde gelegt haben, wird sich kaum feststellen lassen. Das eine steht jedenfalls fest, daß eine derartige Übertragung privatrechtlicher Begriffe in das Völkerrecht nichts Neues bedeuten würde. So hat zum Beispiel Schweden an Mecklenburg die Stadt Wismar „verpfändet“. Auch in neuerer Zeit ist Ähnliches geschehen.

Der zwischen China und Rußland im Jahre 1896 abgeschlossene Staatsvertrag (der sogen. Cassinivertrag),[37] der eine „Verpachtung“ der Bucht von Kiautschou im Kriegsfall an Rußland auf 15 Jahre vorsah und der Rußland in Ostasien noch sonstige Vorteile verschaffte, ist ein Beispiel hierfür; ebenso ist der Vertrag zwischen England und dem Kongostaat[38] v. 12. 5. 1894 äußerlich als ein völkerrechtlicher Pachtvertrag bezeichnet. Viel-

[35] vgl. Franke a. a. O. S. 74ff.

[36] vgl. Pohl a. a. O. § 3.

[37] vgl. Perrinjaquet, Des cessions temporaires de territoires S. 109.

[38] vgl. Gérard, Des cessions déguisées de territoires p. 260ff.

leicht ist die Vermutung gerechtfertigt, daß unserem Abkommen v. 6. 3. 1898 nach dem Vorbild der eben erwähnten beiden Verträge die äußere Form eines „Pacht"vertrages gegeben wurde.

Was endlich den Ursprung der Pachtzeit auf gerade 99 Jahre anlangt, so läßt sich hierüber Bestimmtes nicht sagen. Am zutreffendsten scheint die Ansicht[39] zu sein, daß die genannte Zeit der Dauer von drei Menschenaltern entspricht.

Weiter ist zu untersuchen, was durch diesen völkerrechtlichen Pachtvertrag erreicht worden ist, welchem völkerrechtlichen Begriff eine Verpachtung von Land, wobei der verpachtende Staat dem pachtenden gleichzeitig die Ausübung der Hoheitsrechte für die Dauer der Pachtzeit überläßt, unterzuordnen ist.

II. Der Pachtvertrag bewirkt eine „Beschränkung der Gebietshoheit" Chinas.

§ 9.

Durch den Vertrag v. 6. 3. 1898 wird keine „Abtretung" verhüllt.

a) Die herrschende Meinung erblickt in der Überlassung Kiautschous eine „Abtretung" an Deutschland.

Die überwiegende Meinung[40] geht dahin, daß durch den Pachtvertrag eine Abtretung des Pachtgebietes an

[39] vgl. Jellinek a. a. O. S. 305, 306.

[40] vgl. Bonfils, Lehrb. des Völkerrechts S. 308; Rivier, Völkerrecht S. 151; Gareis, Völkerrecht S. 205; v. Liszt, Völker-

Deutschland verhüllt werde. Die Überlassung Kiautschous seitens Chinas an das Deutsche Reich bedeute nichts weiter als eine verschleierte Abtretung. Nur um das äußere Ansehen Chinas zu wahren und nicht die Eifersucht und die Begehrlichkeit der anderen Mächte zu reizen, habe sich Deutschland der äußerlich harmlosen und weniger umfassenden Form eines Pachtvertrages bedient.

Auch habe Deutschland vermeiden wollen, durch eine offene Abtretung das Zeichen zur Aufteilung des chinesischen Reiches zu geben, denn eine solche wäre sicher die Folge einer allen Mächten auch äußerlich erkennbaren definitiven Überlassung gewesen.

Ferner äußere sich die Wirkung des Vertrages schon jetzt in genau derselben Weise wie eine Abtretung, und zu einer solchen müsse es notwendigerweise im Laufe der Zeit auch kommen. Dies könne man schon daraus ersehen, daß die Pacht auf „vorläufig" 99 Jahre abgeschlossen, daß eine Verlängerung der

---

recht S. 104; Despagnet, Cours de droit international public p. 448; Zorn, Völkerrecht S. 78; v. Stengel, Deutsche Schutzgebiete S. 23, Allgem. Ztg., München 1898, Nr. 24 u. 112; Köbner, Kolonialrecht S. 1086; Floracк, Die Schutzgebiete, ihre Organisation usw. S. 13; Anschütz, Deutsches Staatsrecht S. 562; Böhme, Erwerbung der deutschen Schutzgebiete S. 71 ff.; Schwörbel, Staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete S. 17; Gérard, Des cessions déguisées S. 286; Nys, L'acquisition de territoire et le droit international p. 376 ff.; Leroy-Beaulien, La Chine et les puissances p. 138.

Pachtzeit ins Auge gefaßt sei. Schließlich sei es höchst unwahrscheinlich, daß Deutschland jemals das Kiautschou-Gebiet aufgeben werde, und diese Absicht sei dadurch bewiesen, daß Kiautschou durch Allerhöchsten Erlaß v. 27. 4. 1898 zum Schutzgebiet erklärt sei.

b) Widerlegung dieser Auffassung.

α) Kurzer Überblick über das Wesen der Gebietshoheit und deren Erwerb, besonders durch Abtretung.

Bevor man sich entscheiden kann, ob der Ansicht, die pachtweise Überlassung Kiautschous bedeute in Wirklichkeit eine Abtretung, zuzustimmen ist, muß kurz betrachtet werden, was eigentlich Gebietsabtretung in völkerrechtlichem Sinne bedeutet, welche Rechtsverhältnisse sich aus einem Gebietserwerb für den erwerbenden und den verlierenden Staat ergeben. Vorausgeschickt sei gleich, daß Gebietserwerb und Gebietsverlust in völkerrechtlichem Sinne gleichbedeutend ist mit Erwerb und Verlust der Gebietshoheit.[41]

Gehen wir auf das Wesen der Gebietshoheit etwas näher ein.

Hierüber herrscht lebhafter Streit; vorzugsweise kommen zwei einander gegenüberstehende Meinungen in Betracht.

Die eine[42] formuliert die Gebietshoheit als ein

[41] vgl. Ullmann a. a. O. S. 191 ff.

[42] vgl. v. Gerber a. a. O. S. 65 ff.; Heilborn, System S. 1—36; Laband, Reichsstaatsrecht S. 173 ff.

„staatsrechtliches Sachenrecht"; als Vertreter dieser Ansicht sind zu nennen v. Gerber, Laband, Heilborn u. a. m. Ihrer Ansicht nach ist das Gebiet ein Objekt der Herrschaft des Staates; die Gebietshoheit involviert ein Recht an diesem Gebiete.[43] Über die Beschaffenheit dieses „staatsrechtlichen Sachenrechts" gehen wiederum die Meinungen auseinander. Die einen analogisieren es dem Eigentumsrechte, die anderen leugnen jede Beziehung mit dem Privatrecht ab, obwohl eine Analogie der Gebietshoheit mit dem privatrechtlichen Eigentum nicht von der Hand zu weisen ist. Bei der Gebietshoheit wie beim Eigentum liegt eine ausschließliche Herrschaft über eine körperliche Sache vor, allerdings ist die Art der Herrschaft eine verschiedene.

Die andere Richtung, als deren Begründer Fricker und als deren Fortbilder Banns angeführt werden mag, erblickt in dem Gebiete selbst ein „Moment im Begriff des Staates",[44] es ist überhaupt die „Voraussetzung für die Ausübung der staatlichen Herrschaft, es ist der Herrschaftsbereich des Staates".[45] Ganz logischerweise leugnen die Anhänger dieser Lehre ein Recht des Staates an seinem Gebiete.

Eine genauere Erörterung der Streitfrage, ob das Gebiet ein Objekt der Herrschaft des Staates oder ein

---

[43] vgl. Günther a. a. O. S. 14ff.

[44] vgl. Fricker, Vom Staatsgebiet S. 17.

[45] vgl. Banns, Die Gebietshoheit als staatsrechtlicher Begriff S. 59.

Moment im Begriff des Staates selbst ist, würde uns zu weit vom Thema entfernen; wir schließen uns den einleuchtenden Ausführungen v. Gerbers, Labands und vor allem Heilborns an.

Wie bereits auf S. 11 erwähnt, ist die Gebietshoheit nach der Definition v. Gerbers[46] „das Recht des Staates, auf seinem Gebiete Staat zu sein". Sie äußert sich in doppelter Richtung, in positiver und negativer.[47] In positiver Hinsicht bedeutet die Gebietshoheit „die vollkommene staatliche Herrschaft über das Staatsgebiet mit allem, was sich darauf befindet, quidquid est in territorio, est de territorio". Diese Herrschaft bezieht sich auf Land und Leute, sie erfaßt sowohl das Staatsgebiet selbst wie seine Bewohner. Allerdings ist die Herrschaft eine rein staatliche und keine privatrechtliche, ein „imperium", kein „dominium".

Nach der negativen Seite bedeutet die Gebietshoheit das Recht des Staates, jeden anderen Staat von irgendwelcher Herrschaftsausübung auszuschließen. „Vermöge seiner Gebietshoheit hat der Staat den Anspruch auf Unterlassung jeder staatlichen Einwirkung auf sein Gebiet. Der Berechtigte hat die Möglichkeit, das Gebiet zur Entfaltung seines eigenen staatlichen Lebens allein zu benutzen, Hoheitsakte auf ihm ausschließlich vorzunehmen.[48]

[46] vgl. v. Gerber a. a. O. S. 65 ff.

[47] vgl. Heimburger, Erwerb der Gebietshoheit S. 29; Günther, Begriff und Bedeutung der Gebietshoheit S. 23.

[48] vgl. Heilborn, Völkerrecht S. 1008.

Im allgemeinen unterscheidet das Völkerrecht, wieder in Analogie mit dem Privatrecht, originären und derivativen Gebietserwerb.

Vermittels des ersteren erwirbt ein Staat die Gebietshoheit über ein Gebiet, das zur Zeit des Erwerbs keiner staatlichen Hoheit unterstand.[49] Hierbei kommen als Erwerbsgründe im Völkerrecht in Betracht

1. die Okkupation, der Erwerb der Gebietshoheit über ein bis dahin herrenloses (staatenloses) Land;
2. die debellatio,[50] die Erwerbung des Gebietes mittels der im Wege des Krieges erfolgten Vernichtung des gegnerischen Staates,
3. die Akzession, d. h. der Gebietserwerb durch natürlichen Zuwachs.

Auf dem Wege des derivativen Gebietserwerbs übernimmt der erwerbende Staat die Gebietshoheit als Nachfolger des bis dahin das Gebiet beherrschenden Staates durch einen Vertrag, die völkerrechtliche Zession.[51] Eine solche soll nun, wie oben erwähnt ist, in unserem Falle vorliegen. Die völkerrechtliche Abtretung ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, bei dem der eine Staat die Gebietshoheit auf einen anderen überträgt; der Wille des abtretenden Staates geht dahin, sich der Hoheits-

[49] vgl. Ullmann a. a. O. S. 192; Heimburger a. a. O. S. 103 ff.

[50] vgl. Heimburger a. a. O. S. 121 ff.; Ullmann a. a. O. S. 192.

[51] vgl. Heimburger a. a. O. S. 110.

rechte für ein bestimmtes Gebiet zugunsten eines anderen zu entäußern, der Wille des Zessionars geht dahin, für sich dasselbe Gebiet und damit die Hoheitsrechte zu erwerben. Unter die allgemeine Bezeichnung „Abtretung" fallen alle Erwerbsarten, deren Ziel nur, obwohl sie ihrem Grund und ihrer Veranlassung nach verschieden sind, dahin geht, mittels eines zweiseitigen Rechtsgeschäfts die Gebietshoheit zu übertragen. Auch hier hat man wieder für manchen derartigen Vertrag Bezeichnungen aus dem Zivilrecht entlehnt; man spricht von Gebietserwerb durch Kauf, Tausch usw.

β) Allgemeine Gesichtspunkte, die gegen eine Abtretung Kiautschous an Deutschland sprechen.

Bedeutet die Überlassung Kiautschous an das Deutsche Reich eine nur durch die äußere Form verhüllte Abtretung, hat das Deutsche Reich durch den Vertrag vom 6. 3. 1898 die Gebietshoheit über das Pachtgebiet erworben?

Allerdings wird in der Staatenpraxis eine Abtretung der Gebietshoheit nicht selten verschleiert,[52] es wird zum Schein ein ius in re aliena, ein Verwaltungs- oder Pachtrecht, also wie in vorliegendem Falle, begründet. Aber nur der Wille der Parteien gibt bei der Beurteilung der rechtlichen Natur solcher Verhältnisse den Ausschlag. Um den wahren Inhalt und die wahre Bedeutung eines derartigen Rechtsgeschäftes richtig zu erkennen, muß man

[52] vgl. Heilborn a. a. O. S. 1010 ff.

deshalb untersuchen,[53] ob sie als solche ernst gemeint sind, oder ob sich unter einem simulierten Geschäft ein dissimuliertes verbirgt. Bei der Entscheidung hierüber spielen folgende Erwägungen eine Rolle[54]:

a) Kann nach dem Willen der Parteien der Staat, der das fragliche Gebiet verpachtet hat, dasselbe noch an einen dritten Staat übertragen, steht dieselbe Befugnis dem Staate zu, der scheinbar nur ein „Pachtrecht“ erworben hat?

b) Als wessen Untertanen gelten die Bewohner des „verpachteten“ Gebietes im auswärtigen Verkehr?

Vergleichen wir das eben Gesagte mit vorliegendem Pachtvertrage. Im Art. II verpachtet China das im Art. III näher begrenzte Gebiet vorläufig auf 99 Jahre an das Deutsche Reich. Könnte China trotz des vertraglich begründeten Pachtrechts des Deutschen Reiches das Kiautschou-Gebiet an eine dritte Macht weiter übertragen? Während der ausgemachten Pachtzeit entschieden nicht, wohl aber könnte es sich mit dem Deutschen Reiche über eine genau zu begrenzende Pachtzeit einigen und für die nach dieser Pachtdauer liegende Zeit könnte es wohl behufs einer Überlassung Kiautschous mit einer dritten Macht in Verhandlung treten. Nach dem Pachtvertrage ist China nur für die Dauer der Pachtzeit in seiner Verfügungsmacht über das Kiautschougebiet behindert.

---

[53] vgl. Heilborn a. a. O. S. 1010, 1011.

[54] vgl. Heilborn Völkerrecht S. 1011.

Könnte aber das Deutsche Reich seinerseits das Pachtgebiet an eine andere Macht übertragen?

Dem widerspricht ausdrücklich die im Art. V getroffene Bestimmung: „Deutschland verpflichtet sich, das von China gepachtete Gebiet niemals an eine andere Macht weiter zu verpachten". Hätte China an Deutschland die volle Gebietshoheit über das Kiautschou-Gebiet abgetreten, so wäre eine solche Verfügungsbeschränkung mit dieser nicht gut vereinbar. Denn gerade Verfügungsfreiheit über das Gebiet gehört zu den wichtigsten Konsequenzen der Gebietshoheit.[55] Auch daß ein solches Veräußerungsverbot praktisch ohne Bedeutung wäre, kann nicht gesagt werden. Mindestens wäre, falls z. B. das Deutsche Reich einen Tausch mit einer anderen Macht beabsichtigen sollte, zu einem derartigen Rechtsgeschäft die Zustimmung Chinas nötig.

Der dritte zur Entscheidung der Frage, ob in derartigen Fällen eine Gebietsabtretung oder nicht vorliegt, wichtige Punkt lautet: Als wessen Untertanen gelten die Bewohner des gepachteten Gebietes im auswärtigen Verkehr? Die Antwort hierauf ist: als chinesische Untertanen.[56]

Nach Art. V übernimmt es Deutschland, die im Pachtgebiet weilende chinesische Bevölkerung zu schützen,

[55] vgl. Jellinek a. a. O. S. 254.

[56] vgl. Jellinek a. a. O. S. 254; Rehm, Allgem. Staatslehre S. 82; v. Poser u. Groß-Nädlitz, Rechtl. Stellung der deutschen Schutzgebiete S. 43; Pohl a. a. O. S. 23.

falls sie sich den Gesetzen und der Ordnung entsprechend verhält; läge nun eine Abtretung der Gebietshoheit vor, die sich nach den Ausführungen auf S. 28 auf Land und Leute bezieht, so wären die im Pachtgebiet wohnenden Chinesen deutsche Untertanen geworden und eine besondere Zusicherung ihres Schutzes seitens der deutschen Regierung wäre nicht nötig gewesen. Man kann also den Schluß ziehen, daß die in Kiautschou wohnenden Chinesen chinesische Untertanen geblieben sind, die nur unter deutschem Schutz stehen und über welche das Deutsche Reich die ihm von China zur Ausübung überlassenen Hoheitsrechte ausübt, solange sie im Kiautschou-Gebiet selbst wohnen. Sobald sie aber das Pachtgebiet verlassen haben, stehen sie unter chinesischem Schutze und China hat sie dem Auslande gegenüber zu vertreten. Vgl. hierüber Perrinjaquet[57]: „Les habitants du territoire cédé à titre de bail restent sous l'autorité de leur patrie au point de vue diplomatique et consulaire".

Damit ist auch die Meinung Köbners,[58]) die Bezeichnung der in Kiautschou wohnenden eingeborenen Bevölkerung als „Chinesen" bezw. „chinesische Bevölkerung" sei nur in ethnographischen Sinne zu verstehen, widerlegt.

Wie man sieht, ergeben die von Heilborn auf-

---

[57] Perrinjaquet, Des cessions temporaires p. 315.

[58] vgl. Köbner, Kolonialrecht S. 1087.

gestellten Fragen alle das Resultat, daß man in unserem Falle nicht von einer vollkommenen Überlassung der Gebietshoheit, einer Abtretung in völkerrechtlichem Sinne reden kann.

Völkerrechtlich von Bedeutung für den Beweis der Tatsache, daß keine Abtretung Kiautschous an Deutschland vorliegt, ist ferner die Verpflichtung Chinas, dem Deutschen Reich, falls dieses einmal den Wunsch äußern sollte, vor Ablauf der Pachtzeit an China die Kiautschou-Bucht zurückzugeben, einen besser geeigneten Platz zu gewähren.[59] Sollte das Deutsche Reich von dieser Verpflichtung Chinas Gebrauch machen, so bedeutete das „keine Retrozession Kiautschous, sondern nur eine Wiederkehr der vertragsmäßig beschränkten Ausübung der Staatsgewalt an China". Damit ist auch ganz gut die im Art. V von China übernommene Verpflichtung in Einklang zu bringen, in diesem Fall dem Deutschen Reiche die Aufwendungen, die es in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen. Eine solche Vereinbarung hat notwendigerweise einen Fortbestand der Gebietshoheit Chinas in Kiautschou zur Voraussetzung;[60] ein Ersatz von Aufwendungen zur Verbesserung der eigenen Sache entspricht doch nicht den im Privatrecht und auch im öffentlichen Recht gewöhnlichen Rechtsverhältnissen.

Schließlich läßt sich die Ansicht, der „Pacht"vertrag

---

[59] vgl. Jellinek a. a. O. S. 254; Pohl a. a. O. S. 23.

[60] vgl. Jellinek, DJZ. 1898 S. 254.

bedeute in Wirklichkeit eine Abtretung, durch den bloßen Wortlaut des Vertrages selbst widerlegen. Der Art. 1 besagt, „daß sich der Kaiser von China alle Rechte der Souveränität in einer Zone von 50 km (100 chin. Li) im Umkreise von der Kiautschou-Bucht bei Hochwasserstand vorbehält". Das verpachtete Gebiet auf beiden Seiten des Eingangs zur Kiautschou-Bucht bildet einen Teil der Zone, für welche die chinesische Souveränität ausdrücklich vorbehalten ist. Eine doppelte Souveränität zugleich Chinas und Deutschlands ist nun nicht möglich.[61] Ein Staat kann sich nicht der Gebietshoheit über einen Teil des Gebietes zugleich entäußern und sie sich vorbehalten.

γ) **Widerlegung der einzelnen Vertreter dieser Ansicht.**

Es bleibt noch übrig, die von den einzelnen Vertretern der Auffassung, durch die „pacht"weise Überlassung Kiautschous werde nur eine Abtretung verschleiert, angeführten Beweise zu prüfen und, wenn möglich, zu widerlegen.

Durch die letzten Ausführungen erklärt sich die Meinung v. Stengels,[62] der gerade aus dem Umstande, daß China sich im Pachtgebiet keinerlei Hoheitsrechte vorbehalten habe, den Schluß zieht, daß in der pacht-

[61] vgl. Rosenberg, Territorium, Schutzgebiet u. Reichsland.

[62] vgl. v. Stengel, Rechtsverhältnisse d. deutsch. Schutzgebiete 1901 S. 23; v. Stengel, Bl. Münch. Allgem. Zeitung 1898 Nr. 24 S. 112.

weisen Überlassung eine verschleierte Abtretung liegt. Auch Böhme[63] hebt ausdrücklich hervor, daß sich im Vertrage kein Vorbehalt der Souveränität finde, und kommt zu demselben Resultat wie v. Stengel.

Den Ausführungen von v. Liszt, Gareis, Anschütz und Leroy-Beaulieu,[64] die ebenfalls in der Behauptung einer Abtretung gipfeln, ist mit den auf S. 30—35 angeführten Gegenbeweisen entgegenzutreten.

Zorn, Despagnet, Gérard und Nys,[65] die, trotzdem sie den Vorbehalt der Souveränität Chinas kennen, trotzdem für eine wenn auch verschleierte Abtretung eintreten, sind im Sinne Rosenbergs zu widerlegen.

Rivier und Bonfils[66] ziehen ihre Schlüsse aus dem Umstande, daß das Pachtrecht Deutschlands „voraussichtlich“ oder „notwendigerweise“ in eine definitive Gebietshoheit übergehen werde. Schlüsse über die Natur eines Rechtsverhältnisses lassen sich jedoch nur aus Tatsachen, nicht aus Umständen ziehen, die „wie angenommen werden muß“ oder „notwendigerweise“ in der Zukunft eintreten werden.

---

[63] vgl. Böhme, Erwerbung der deutschen Schutzgebiete S. 71ff.; ferner Florack, Die Schutzgebiete usw. S. 13.

[64] vgl. v. Liszt a. a. O. S. 104; Gareis, Völkerrecht S. 205; Anschütz, Staatsrecht S. 562; Leroy-Beaulieu a. a. O. S. 138.

[65] vgl. Zorn a. a. O. S. 78; Despagnet a. a. O. S. 448; Gérard a. a. O. S. 286; Nys a. a. O. S. 376ff.

[66] vgl Rivier a. a. O. S. 151; Bonfils a. a. O. S. 308.

v. Stengel[67] führt aus, „daß es höchst unwahrscheinlich ist, daß das Deutsche Reich nach Ablauf der Pachtzeit das Gebiet wieder aufgibt". Er stützt sich hierbei ebenso wie Rivier und Bonfils zur Erklärung eines rechtlichen Verhältnisses auf das Eintreten oder Nichteintreten eines zukünftigen Ereignisses. v. Stengel erblickt ferner in der Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete durch den Allerhöchsten Erlaß vom 27. 4. 1898 einen Beweis für seine Auffassung. Gewiß, Kiautschou ist den übrigen deutschen Schutzgebieten gleichgestellt worden, d. h. nur hinsichtlich der Ordnung seiner Rechtsverhältnisse für die Pachtdauer. Kiautschous staatsrechtliche Stellung zu China kann durch den Allerhöchsten Erlaß nicht berührt werden.

Schwörbel[68] gründet seine Ansicht darauf, „daß eine Verpachtung von Hoheitsrechten dem Begriff der Souveränität schlecht entsprechen würde". Nach dem Vertrage liegt gar keine Verpachtung von Hoheitsrechten vor, nur eine in die Form eines Pachtvertrages eingekleidete Gebietsüberlassung auf vorläufig 99 Jahre und eine gleichzeitige Überlassung der Ausübung der Hoheitsrechte im Pachtgebiet für die Pachtdauer.

Köbner[69] scheint ebenfalls eine Abtretung an-

---

[67] vgl. v. Stengel, Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete S. 23.

[68] vgl. Schwörbel, Die staats- u. völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete S. 17.

[69] vgl. Köbner, Kolonialrecht S. 1087.

zunehmen; er behauptet, das Deutsche Reich habe die „unbedingte und ausschließliche“ Hoheit über alle Bewohner des Kiautschou-Gebietes erlangt. Diese Ansicht läßt sich jedoch nach dem Wortlaut des Vertrages und dem Umstande, daß die Bewohner Kiautschous, wie auf S. 32/33 dargelegt ist, chinesische Staatsangehörige bleiben, nicht halten.

Endlich ist von Bonfils und anderen [70] die Ansicht ausgesprochen worden, das Deutsche Reich habe sich Kiautschou nur deshalb „pacht“weise übertragen lassen, um nicht die Eifersucht der anderen Mächte zu reizen, um das äußere Ansehen Chinas zu schonen und nicht eine Aufteilung des chinesischen Reiches in die Wege zu leiten. Hierauf ist zu erwidern: Hätte in der Absicht des Deutschen Reiches in der Tat eine definitive Erwerbung gelegen, so hätten sich die übrigen Mächte nicht durch die äußere Form des „Pacht“vertrages hindern lassen, eine Aufteilung ins Werk zu setzen. Schon durch die nur pachtweise erfolgte Überlassung Kiautschous ist im übrigen die Eifersucht der anderen Mächte recht erregt worden, wie die Überlassung von Port Arthur und Talienwan an Rußland, von Wei-hei-wei an England und von Kwang-tschou an Frankreich zeigt.

Wie ersichtlich ist, spricht für eine Zession Kiautschous, für eine vollkommene Abtretung keiner der an-

---

[70] vgl. Bonfils a. a. O. S. 308; Florack a. a. O. S. 7; v. Liszt a. a. O. S. 164.

geführten Beweise; im Gegenteil, die Ausführungen auf S. 30—35 sprechen ganz gegen eine solche Annahme.

§ 10.

Die Überlassung Kiautschous ist keine „cession temporaire" im Sinne Perrinjaquets.

Wenden wir uns einer anderen Auffassung der rechtlichen Natur des Überlassungsvertrages, der Ansicht Perrinjaquets zu.

Perrinjaquet stellt die Ansicht auf, daß es sich in vorliegendem Falle um eine „Abtretung auf Zeit" (cession temporaire) handelt.

Vorausgeschickt sei gleich, daß hierin nicht eine Abtretung der Gebietshoheit im Sinne der vorliegenden Ausführungen zu erblicken ist. Dies erhellt aus der Auffassung Perrinjaquets über das Wesen der Gebietshoheit; er erblickt in ihr nicht, wie auf S. 28 dargestellt ist, die vollkommene staatliche Herrschaft über das Staatsgebiet mit allem, was sich darauf befindet, d. h. die Herrschaft über Land und Leute, sondern er definiert den Begriff, den wir mit „Gebietshoheit" bezeichnen, lediglich als ein „imperium des Staates über seine Untertanen".[71] Den Ausdruck „Gebietsabtretung" behält Perrinjaquet nur bei, weil er der gebräuchliche ist. Er definiert seiner Auffassung nach folgerichtig die Gebietsabtretung als einen Verzicht des Staates auf das imperium

[71] vgl. Perrinjaquet, Des cessions temporaires de territoires N. 173.

über seine Untertanen,[72] und dieser Definition der Gebietsabtretung entsprechend erklärt er eine „Gebietsabtretung auf Zeit“ als einen „Verzicht auf Zeit“ des Staates auf das imperium seinen Untertanen gegenüber[73]: „Au lieu de renoncer définitivement à son autorité sur ceux de ses sujets qui résident dans une certaine étendue territoriale, l'État y renonce pour une durée fixée“.

Auf die Auffassung Perrinjaquets über das Wesen der Gebietshoheit und das Verhältnis des Staates zu seinem Staatsgebiete und seinen Untertanen selbst ist nicht näher einzugehen. Hier handelt es sich um die Beantwortung der Frage: Bedeutet die Überlassung Kiautschous eine „cession temporaire“ im Sinne Perrinjaquets, verzichtet China zugunsten des Deutschen Reiches auf seine Hoheitsrechte über die Bevölkerung von Kiautschou? Dies wird nach vorliegenden Ausführungen verneint werden müssen. China behält sich ausdrücklich alle Souveränitätsrechte über die ganze 50 km-Zone, einschließlich des Pachtgebietes vor, überläßt nur ihre „Ausübung“ für die Pachtzeit an das Deutsche Reich.[74] Vor allem bleiben die Bewohner des Pachtgebietes, wie auf S. 32/33 dargestellt ist, chinesische Staatsangehörige.

---

[72] vgl. Perrinjaquet a. a. O. S. 192, 193.

[73] vgl. Perrinjaquet, Des cessions temporaires N. 267.

[74] vgl. Rosenberg, Territorium, Schutzgebiet und Reichsland S. 661.

§ 11.

Ein „Heimfallsrecht" Chinas bezüglich des Pachtgebietes im Sinne der Ausführungen Labands ist nicht anzunehmen.

Es sei schließlich noch auf die Meinung Labands eingegangen.

Laband[75] führt aus, daß dem Deutschen Reiche, „wenngleich Kiautschou demselben auch nur „pachtweise" überlassen ist, trotzdem alle Rechte der Staatsgewalt zur Ausübung zustehen. Das Recht des Kaisers von China stellt sich nur als ein „nudum ius" dar, sein Anspruch richtet sich nur auf eine Wiedererlangung des Kiautschou-Gebietes nach Ablauf der Pachtzeit, für China besteht nur ein event. „Heimfallsrecht".

Wie gezeigt ist, stehen dem Deutschen Reiche bezüglich des Pachtgebietes durchaus nicht alle Hoheitsrechte zu; im Gegenteil, sehr wichtige, wie die Veräußerungsbefugnis, fehlen ihm, und deshalb ist auch der Schluß gezogen worden, daß Kiautschou an Deutschland nicht „abgetreten" ist. Eine „Abtretung" jedoch muß das „Heimfallsrecht" Chinas nach Labands Ausführungen zur Voraussetzung haben,[76] sonst könnte er dasselbe nicht als ein „Wiedererlangungsrecht" bezüglich des Gebietes nach Ablauf der Pachtzeit bezeichnen.

---

[75] vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 274 (1901); Laband, Reichsstaatsrecht S. 191 (1907).

[76] vgl. Bendix, Kolonialjuristische und -politische Studien S. 60.

Eine „Abtretung“ liegt, wie bewiesen ist, nicht vor, also kann man den Anspruch Chinas auch nicht als „Heimfallsrecht“ bezeichnen. Auch einer Bezeichnung des Rechts des Kaisers von China als „nudum ius“ kann man nicht zustimmen, da demselben noch Hoheitsrechte, wie die Vertretung der Bevölkerung von Kiautschou im Auslande, zustehen.

§ 12.

Die Überlassung Kiautschous seitens Chinas an das Deutsche Reich — eine Beschränkung der Gebietshoheit Chinas.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal kurz die Ergebnisse unserer Ausführungen.

Die Überlassung Kiautschous seitens Chinas an das Deutsche Reich ist herbeigeführt worden durch einen völkerrechtlichen Pachtvertrag mit dinglicher Wirkung. Durch diesen Vertrag wird keine „Abtretung“ verhüllt, es wird auch keine „cession temporaire“ im Sinne Perrinjaquets bewirkt, kein „Heimfallsrecht“ Chinas begründet. China „verpachtet“ einen Teil seines Staatsgebietes an das Deutsche Reich, behält sich alle Souveränetätsrechte vor, überläßt jedoch die Ausübung der Hoheitsrechte im Pachtgebiet für die Pachtdauer dem Deutschen Reiche. Wie weit sich diese Hoheitsrechte erstrecken, ist aus der vorhergehenden Darstellung ersichtlich.

Es liegt mithin ein durchaus eigenartiges Rechtsverhältnis vor, dessen Wirkungen man am besten als Be-

schränkungen oder Belastungen der Gebietshoheit Chinas bezeichnen kann.[77])

Als Beschränkung der Gebieshoheit kennt das Völkerrecht zunächst die Staatsdienstbarkeiten; vermöge einer Staatsdienstbarkeit darf der berechtigte Staat gewisse bestimmte staatliche Einwirkungen auf das Gebiet des verpflichteten Staates ausüben. In unserem Falle sind die staatlichen Einwirkungen, die das Deutsche Reich im Kiautschou-Gebiet ausüben darf, sehr bedeutend und deshalb die Beschränkungen der Gebietshoheit Chinas doch zu umfassend, daß man sie als Staatsdienstbarkeiten ansehen kann.

Als weitere Beschränkungen der Gebietshoheit hat die völkerrechtliche Praxis[78] „höchstpersönliche Verwaltungs- und Nutzungsrechte“ sowie das völkerrechtliche Pfandrecht geschaffen. Wie schon die Bezeichnung des Vertrages zwischen Deutschland und China als „Pacht“vertrag zeigt, kann er dieser Kategorie völkerrechtlicher Beschränkungen der Gebietshoheit nicht zuzurechnen sein, trotzdem er ihrem Wesen nahekommt.

Es bleibt nur die Möglichkeit: der Vertrag v. 6. 3. 1898 stellt sich als ein neuartiger völkerrechtlicher Vertragstypus dar, die „völkerrechtliche Pacht“; diese äußert ihre Wirkungen in sehr weitgehenden Beschränkungen der Gebietshoheit des verpachtenden Staates und sichert

[77] vgl. v. Martitz, Völkerrecht S. 440, 441; Heilborn a. a. O. S. 1011, 1012; Pohl a. a. O. §§ 8, 9, 10.

[78] vgl. Heilborn, Völkerrecht S. 1010, 1011.

dem Pächter ebenso weitgehende Hoheitsrechte im Pachtgebiete. Als Kennzeichen des Vertragstypus, die fast allen völkerrechtlichen Pachtverträgen (z. B. Verpachtung von Port Arthur und Talienwan seitens Chinas an Rußland, von Kwang-tschou an Frankreich usw.) gemeinsam sind, lassen sich anführen:

1. „Pachtweise“ Überlassung eines Gebiets mit gleichzeitiger Überlassung der Ausübung der Hoheitsrechte im Pachtgebiet für die Pachtdauer an den pachtenden Staat.

2. Wenigstens stillschweigender Vorbehalt der Souveränetätsrechte im Pachtgebiet seitens des verpachtenden Staates.

Anhang.

Überblick über die weitere Ordnung der Rechtsverhältnisse im Pachtgebiete; Kiautschous Stellung zum Deutschen Reiche.

Werfen wir noch einen Blick auf die weitere Ordnung der Rechtsverhältnisse im Pachtgebiet und die Stellung Kiautschous zum Deutschen Reiche.

Bald nach dem Abschluß des Überlassungsvertrages, zu welchem der deutsche Kaiser nach Art. 11 Abs. 1 RV. berechtigt war,[79] wird das Kiautschou-Gebiet durch einen Allerhöchsten Erlaß v. 27. 4. 1898 zum Schutzgebiete erklärt. Der Allerhöchste Erlaß besagt, daß der Kaiser das Kiautschou-Gebiet, nachdem es durch den Vertrag v. 6. 3. in deutschen „Besitz" übergegangen ist, unter seinen kaiserlichen Schutz nimmt.

Die Wirkung dieses Erlasses ist die, daß die weitere Regelung der Rechtsverhältnisse für das Kiautschou-Gebiet sich nach den für die Schutzgebiete bestehenden Normen, den Gesetzen v. 17. 4. 1886, 15. 3. 1888 und später v. 25. 7. 1900 abzuwickeln hat, wie dies auch im allgemeinen der Fall ist. Daß man zu einer Regelung der Rechtsverhältnisse in Kiautschou nach dem Vorbild

[79] vgl. Jellinek, DJZ. 1898 S. 253.

der deutschen Schutzgebiete gegriffen hat, läßt sich daraus erklären, daß das Pachtgebiet mit diesen den gleichen Zweck gemeinsam hat, „den Interessen des Deutschen Reiches im Wege der Kolonisation zu dienen".[80] Man wird dem Kaiser das Recht zubilligen müssen, die Verhältnisse im Pachtgebiet, wie dies durch den Allerhöchsten Erlaß geschehen ist, zu ordnen, besonders da, wie sich aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt, es sich nur um eine Regelung für die Pachtdauer, nicht um eine definitive handeln kann und, wie später erwähnt ist, das Verhältnis Kiautschous zum Reiche kaum als ein staatsrechtliches, sondern als ein völkerrechtliches zu bezeichnen ist.

Kiautschou ist den Schutzgebieten des Deutschen Reiches gleichgestellt worden. In den Schutzgebieten übt nach § 1 des Schutzgebietsgesetzes der Kaiser im Namen des Reiches die „Schutzgewalt" aus. Auf den rechtlichen Charakter dieser „Schutzgewalt" ist nicht näher einzugehen; nach der herrschenden Ansicht[81] stellt sie sich dar als eine souveräne Staatsgewalt, sie bedeutet eine Gebietshoheit in den Schutzgebieten. Eine souveräne Staatsgewalt des Reiches läßt sich aber nach den vorhergehenden Ausführungen nicht annehmen.

Das Verhältnis der anderen Schutzgebiete zum

[80] vgl. Rehm, Staatslehre S. 83.

[81] vgl. Laband, Reichsstaatsrecht a. a. O. S. 190ff.; Gareis, Völkerrecht S. 62; Gareis, Deutsches Kolonialrecht S. 7, 8; v. Poser a. a. O. S. 36; v. Stengel a. a. O. S. 32ff.

Reiche hat einen staatsrechtlichen Charakter.[82] Der Stellung Kiautschous gegenüber dem Reiche ist jedoch kein staatsrechtlicher, sondern ein völkerrechtlicher Charakter beizumessen.[83] Kiautschou ist chinesisches Staatsgebiet geblieben. Der Allerhöchste Erlaß besagt zwar, daß das Kiautschou-Gebiet in deutschen „Besitz" übergegangen ist. Unter diesem Besitz wird man jedoch „völkerrechtlichen Pachtbesitz" und unter Ausübung der „Schutzgewalt" im Sinne des Gesetzes v. 25. 7. 1900 eine Ausübung der von China dem Deutschen Reiche für die Pachtdauer überlassenen Hoheitsrechte zu verstehen haben.

Kiautschous Verhältnis zum Reiche ist ein völkerrechtliches, kein staatsrechtliches; zu einem staatsrechtlichen könnte es werden, wenn China dem Reiche das Kiautschou-Gebiet offiziell „abträte". Dann hätte das Reich die Möglichkeit. Kiautschou definitiv den Schutzgebieten, auch staatsrechtlich, gleichzustellen.

Vorläufig kann man Kiautschou etwa als eine völkerrechtliche Pertinenz,[84] als ein völkerrechtliches Nebenland Deutschlands bezeichnen, in welchem der Kaiser die dem Deutschen Reiche von China für die Pachtdauer überlassenen Hoheitsrechte ausübt.

---

[82] vgl. Laband, Reichsstaatsrecht S. 1900ff.; v. Poser u. Groß-Nädlitz a. a. O. S. 24.

[83] vgl. Rehm, Staatslehre S. 82, 83.

[84] vgl. Rehm a. a. O. S. 82, 83.

Seine Sonderstellung gegenüber den Schutzgebieten zeigt Kiautschou auch insofern, als es nicht wie diese hinsichtlich seiner Verwaltung dem Reichskolonialamt, sondern dem Reichsmarineamt unterstellt ist.[85]

[85] vgl. Marine-Verordnungsblatt Jahrg. 1898 S. 13.

Vertrag zwischen Deutschland und China.

Vom 6. März 1898.

Art. I.

Seine Majestät der Kaiser von China, von der Absicht geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen China und Deutschland zu kräftigen und zugleich die militärische Bereitschaft des chinesischen Reichs zu stärken, verspricht, indem Er sich alle Rechte der Souveränität in einer Zahl von 50 km (100 chinesischer Li) im Umkreise von der Kiautschou-Bucht bei Hochwasserstand vorbehält, in dieser Zone den freien Durchmarsch deutscher Truppen zu jeder Zeit zu gestatten, sowie daselbst keinerlei Maßnahmen oder Anordnungen ohne vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegenzusetzen. Seine Majestät der Kaiser von China behält Sich hierbei vor, in jener Zone, im Einvernehmen mit der deutschen Regierung Truppen zu stationieren sowie andere militärische Maßregeln zu treffen.

Art. II.

In der Absicht, den berechtigten Wunsch Seiner Majestät des deutschen Kaisers zu erfüllen, daß Deutsch-

land gleich anderen Mächten einen Platz an der chinesischen Küste innehaben möge für die Niederlegung von Materialien und Vorräten für dieselben sowie für sonstige dazu gehörende Einrichtungen, überläßt Seine Majestät der Kaiser von China beide Seiten des Einganges der Bucht von Kiautschou pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre, an Deutschland. Deutschland übernimmt es, in gelegener Zeit auf dem ihm überlassenen Gebiete Befestigungen zum Schutze der gedachten baulichen Anlagen und der Einfahrt des Hafens zur Ausführung zu bringen.

Art. III.

Um einem etwaigen Entstehen von Konflikten vorzubeugen, wird die kaiserlich chinesische Regierung während der Pachtdauer im verpachteten Gebiete Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überläßt die Ausübung derselben an Deutschland, und zwar für folgendes Gebiet:

1. an der nördlichen Seite des Eingangs zur Bucht: die Landzunge abgegrenzt nach Nordosten durch eine von der nordöstlichen Ecke von Potato-Islands nach Loshan-Harbour gezogenen Linie;
2. an der südlichen Seite des Eingangs zur Bucht: die Landzunge abgegrenzt nach Südwesten durch eine von dem südwestlichsten Punkte der südwestlich von Chiposan-Islands befindlichen Einbuchtung in der Richtung auf Tolosan-Islands gezogenen Linie;

3. Inseln Chiposan und Potato-Islands;
4. für die gesamte Wasserfläche der Bucht bis zum höchsten derzeitigen Wasserstande;
5. für sämtliche der Kiautschou-Bucht vorgelagerten und für deren Verteidigung von der Seeseite in Betracht kommenden Inseln, wie namentlich Tolosan, Tschalientau usw.

Eine genauere Feststellung der Grenzen des an Deutschland verpachteten Gebietes sowie der 50 km-Zone um die Bucht herum behalten sich die hohen Kontrahenten vor, durch beiderseitig zu ernennende Kommissare nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht dieselben Vergünstigungen zuteil werden wie den Schiffen anderer mit Deutschland befreundeter Nationen, und es soll das Einlaufen und Auslaufen sowie der Aufenthalt chinesischer Schiffe in der Bucht keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als die kaiserlich deutsche Regierung kraft der an Deutschland übertragenen Hoheitsrechte in bezug auf die Schiffe anderer Nationen zu irgendwelcher Zeit festzusetzen und für geboten erachten wird.

Art. IV.

Deutschland verpflichtet sich, auf den Inseln und Untiefen vor Eingang der Bucht die erforderlichen Seezeichen zu errichten.

Von chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht keine Abgaben erhoben werden, ausgenommen solche, denen auch andere Schiffe zum Zwecke der Unterhaltung der nötigen Hafen- und Quaianlagen unterworfen werden.

Art. V.

Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äußern, die Kiautschou-Bucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die Aufwendungen, die Deutschland in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren. Deutschland verpflichtet sich ferner, das von China gepachtete Gebiet niemals an eine andere Macht weiterzuverpachten.

Der im Pachtgebiete wohnenden chinesischen Bevölkerung soll, vorausgesetzt, daß sie sich den Gesetzen und der Ordnung entsprechend verhält, jederzeit der Schutz der deutschen Regierung zuteil werden; sie kann, soweit nicht ihr Land für andere Zwecke in Anspruch genommen wird, dort verbleiben.

Wenn Grundstücke von chinesischen Besitzern zu irgendwelchen Zwecken in Anspruch genommen werden, so sollen die Besitzer dafür entschädigt werden.

Was die Wiedereinrichtung von chinesischen Zollstationen betrifft, die außerhalb des an Deutschland verpachteten Gebiets, aber innerhalb der vereinbarten Zone von 50 km früher bestanden haben, so beabsichtigt die

kaiserlich deutsche Regierung, sich über die allendliche Regelung der Zollgrenze und der Zollvereinnahmung in einer alle Interessen Chinas wahrenden Weise mit der chinesischen Regierung zu verständigen, und behält sich vor, hierüber in weitere Verhandlungen einzutreten.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Max Klamka, Preuße, katholisch, bin geboren am 21. Juni 1885 in Neustadt OS. als Sohn des verstorbenen praktischen Arztes Dr. med. Max Klamka und seiner Ehefrau Bertha, geb. Hübner.

Ich besuchte zuerst das Friedrichs-Kollegium in Königsberg i. Pr., dann die höhere Knabenschule von Dr. Mittelhaus in Breslau und seit Michaelis 1897 das Johannes-Gymnasium daselbst und bestand an letzterem Michaelis 1904 die Reifeprüfung. Meine juristischen Studien (6 Semester) betrieb ich an der Universität Breslau und hörte die Vorlesungen der Herren Professoren:

Brie, Beyerle, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Hedemann, Heilborn, Kleineidam, Klingmüller, Leonhard, Schott, Sombart, v. Wenckstern, Wolff.

Am 26. März 1908 bestand ich in Breslau die erste juristische Prüfung und am 21. Mai das Rigorosum. Vom 1. Mai 1908 bis 1. März 1909 war ich beim Amtsgericht Striegau als Referendar beschäftigt und von dieser Zeit ab am Landgericht Breslau.